



Merkblatt zur Vereinspauschale 2026

Mitgliedereinheiten

Die Mitgliedereinheiten des Vereins werden anhand des Mitgliederbestandes berechnet, der zum Melde-Stichtag 31.12.2025 der zuständigen Dachorganisation gemeldet wurde. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation (BLSV, BSSB, OSB oder BVS Bayern) übereinstimmen.

Mitglieder mit Behinderung

Mitglieder mit Behinderung, die der Verein zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (31.12.2025) bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet hat, werden zehnfach gewichtet.

Anrechenbarkeit von Lizenzen

- Lizenzen müssen zum Stichtag 1. März des Förderjahres gültig sein. Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, kann diese nur gefördert werden, wenn vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorliegt.
- Es werden mehrere Vereinsmanager-Lizenzen pro Verein entsprechend ihrer Lizenzstufe gewertet.
- Bei der Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine muss die „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ bei Abgabe eines Antrages in Papierform verwendet werden. Lizenzen können höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird in diesem Fall bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet.
- Lizenzen sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn sie in der vom Staatsministerium jährlich veröffentlichten Liste enthalten sind und im Förderjahr im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden sollen. Die Lizenzliste ist unter Downloads zu finden. Die Lizenzliste ist abschließend, das heißt, darin nicht aufgeführte Lizenzen können nicht gefördert werden.
- Der Punktwert einer Lizenz ergibt sich aus der Lizenzliste.
- Lizenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll. Für die Vereinspauschale ist jeweils nur die höchste

Lizenz pro Person einzureichen (Beispiel: Wenn die Person eine Trainer- A-Lizenz hat, muss nur diese eingereicht werden. Die zugehörige B- und C-Lizenz muss nicht vorgelegt werden.)

Präventionslizenzen

Bei den Präventionslizenzen gilt, dass nur eine Präventionslizenz (z. B. B-Präventionslizenz) pro Trainer bzw. Übungsleiter im Rahmen der Vereinspauschale berücksichtigungsfähig ist.

Rehabilitationslizenzen

Bei den Rehabilitationslizenzen gilt ebenfalls, dass nur eine B-Lizenz pro Trainer bzw. Übungsleiter im Rahmen der Vereinspauschale berücksichtigt werden kann.